

**110. ordentlichen Hauptversammlung**  
**Am Freitag, den 18. Dezember 2009, 10.00 Uhr,**  
**im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin**

**Bericht des Vorstandes nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 6.1)**

Der zu Tagesordnungspunkt 6.1 zu fassende Beschluss sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien vor. Der Vorstand erstattet hierzu folgenden Bericht:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte sich die Gesellschaft die Möglichkeit nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG offenhalten, für einen Zeitraum von 5 Jahren eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern, ohne dass einer der speziellen Fälle des § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 AktG vorliegt. Der Gesetzgeber erwartet durch die in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnete Möglichkeit des Erwerbes eigener Aktien eine Belebung des Börsenhandels, eine Steigerung der Akzeptanz der Aktie als Anlageform, erhöhte Emissionsneigung und damit eine höhere Attraktivität des deutschen Finanzplatzes. Der Erwerb eigener Aktien erfolgt unter den Beschränkungen des § 71 Abs. 2 AktG und ist danach insbesondere auf einen Erwerb und die Veräußerung von insgesamt 10 % des Grundkapitals beschränkt. Der Erwerb kann über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot zu den in der Ermächtigung festgelegten und am aktuellen Börsenkurs orientierten Preisen erfolgen. Dabei ist nach dem Gesetz der Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Handelns mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege ausgeschlossen und auch nicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll von der durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen zu können. Dabei müssen die erworbenen eigenen Aktien durch die Gesellschaft zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, um eine Verwässerung des Kurses zu vermeiden.

Die Möglichkeit für eine solche Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, geeigneten (institutionellen) Investoren die Aktien anzubieten und den Aktionskreis um in- und ausländische Aktionäre zu erweitern, was letztlich auch zur Stabilisierung des Wertes der Aktie führt. Die Gesellschaft kann darüber hinaus ihr Eigenkapital flexibel geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren, da im Falle der Veräußerung eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien möglich ist als dies unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre möglich wäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts kann darüber hinaus der Möglichkeit dienen, in geeigneten Fällen eigene Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen einzusetzen, um so ein weiteres Instrument

der Finanzierung von Akquisitionen zur Verfügung zu haben. Schließlich kann der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch dazu dienen, Aktien der Gesellschaft zukünftig schneller an ausländischen Börsen einzuführen.

Die Interessen der Aktionäre werden auch bei dem Ausschluss des Bezugsrechts nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Das Bezugsrecht kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Zulässig soll auch die Verwendung als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbes von Unternehmen, bei dem Zusammenschluss mit Unternehmen oder bei dem Erwerb von Beteiligungen an solchen sein.

Die erworbenen Aktien werden, wenn die Veräußerung nicht über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgt, nur zu einem Preis veräußert, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (im Regelfall um nicht mehr als 3 bis maximal 5 %) unterschreitet. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Ausgabebetrages zudem bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Konkrete Pläne für die Ausnutzung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Dieser Bericht des Vorstandes liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Alte Jakobstraße 79/80, 10179 Berlin, und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Zusätzlich wird der Bericht unter der Internetadresse [www.marseille-kliniken.de/Hauptversammlung](http://www.marseille-kliniken.de/Hauptversammlung) zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Berlin, im November 2009

**Marseille-Kliniken Aktiengesellschaft**  
**-Der Vorstand-**